



OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

<p>HE IMBACH</p> <p>BEBAUUNGSPLAN</p> <p>NR. B3 M.1:1000</p>	<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>SO CAMPING SONDERGEBIET CAMPING</p> <p>ZULÄSSIG IST DAS VORÜBERGEHENDE AUFSTELLEN VON WOHNWAGEN U. ZELTEN SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE ZUM ORDNUNGSGEMASSEN BETREIBEN DES CAMPINGPLATZES ERFORDERLICH SIND.</p>	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT</p> <p>GR- GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GG- GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>FH- MAXIMALE FIRSHÖHE</p>	<p>VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>P OFFENTLICHER PARKPLATZ</p> <p>A FUSSWEG</p> <p>STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</p> <p>EIN- UND AUSFAHRT</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN</p> <p>KLÄRANLAGE</p> <p>UMFORMERSTATION</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN- EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN-DIE HÖHER ALS 0,60m ÜBER OK-STRASSE SIND SIND NICHT-ZULÄSSIG</p>	<p>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</p> <p>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGELS-BESON-DERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN-WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH</p> <p>DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEBENZONE 2 DIN 4148 IST ZU BEACHTEN</p> <p>DIE EINZELNEN STELLPLATZE SIND DURCH HECKEN AUS STANDORTGERECHT LAUB-GEHÖLZEN ODER NATURHOLZZÄUNEN (MAX. HÖHE 0,60m) ABZUGRENZEN.</p>
<p>ÄNDERUNG</p> <p>RECHTSGRUNDLAGE</p> <p>§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475)</p> <p>BUNDESBBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979</p> <p>BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81</p> <p>IN VERBINDUNG MIT DEM BAUGB VOM 8.12.86</p>	<p>BAUWEISE, BAUGRENZE</p> <p>AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG SOFERN SIE ZUM ORDNUNGSGEMASSEN BETREIBEN DES CAMPINGPLATZES ERFORDERLICH SIND UND DER ABSTAND ZUM STAUSEE MIN 900m BETRÄGT (UFERLINIE)</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>SCHULE</p> <p>KIRCHE</p> <p>F FEUERWEHR</p> <p>VERWALTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>ZELTPLATZ</p> <p>SPIELPLATZ</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</p> <p>PRIVATE GRÜNFLÄCHE</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>ZELTPLATZ</p> <p>SPIELPLATZ</p>	<p>SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>ZU ERHALTENER BAUM</p> <p>NATURDENKMAL</p>	<p>UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE MIT DEM RWE ABZUSTIMMEN.</p>	<p>BESTANDSANGABEN</p> <p>VORHANDENE BEBAUUNG</p> <p>VORHANDENE PARZELLEGRENZE</p> <p>FLUGGRENZEN</p>
<p>DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>KREISVERWALTUNG DÜREN</p> <p>KREISPLANUNGSAMT</p>	<p>ES WIRD BESCHWENGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS-BER-GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 15.7.1992 AUFGESTELLT WORDEN</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 26 ABS 2 BBAUG ERFOLGTE AM 20.02.92 - 10.1.1993</p> <p>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BBAUG, IN DER ZEIT VOM 22.2.93 BIS 22.3.1993 OFFENGELEGEN.</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG, STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 10.03.94 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEM § 11 BBAUG AM 25.3.94 ANGEZEIGT</p> <p>ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 19.06.1994</p> <p>AZ 352.12-1641-202/94</p> <p>19.06.1994</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDENT</p> <p>Bezirksregierung Köln</p> <p>Schmitt</p>	<p>DER GEMEINDETE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BBAUG AM 23.06.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN</p> <p>DER GEMEINDETE BEBAUUNGSPLAN IST AM 23.06.94 ÖRTSLICHLICH BEKANT GEMACHT WORDEN</p> <p>1.06.1994</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>